

Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 23.06.2025 (zuletzt am 21.05.2015, 12.05.2016, 19.10.2017) folgende Satzung beschlossen.

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Bad Dürkheim betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Bad Dürkheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt Bad Dürkheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung. Die Benutzung kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit der Annahme der Unterbringung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Bad Dürkheim oder durch den Auszug des Benutzers. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der zugewiesenen Räume/Unterkunft.
- (3) Die Stadt Bad Dürkheim übernimmt weder die Kosten für einen Umzug noch für die Lagerung von persönlichem Eigentum und ist nicht zur Organisation oder Durchführung eines Umzugs verpflichtet; sämtliche damit verbundenen Maßnahmen sind vom Benutzer eigenverantwortlich zu veranlassen und die Kosten hierfür zu tragen.
- (4) Der Benutzer hat die Aufgabe und Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen. Entsprechende Nachweise über die Bemühungen sind nach Aufforderung vorzulegen.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn der Benutzer die ihm zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung bezieht. Gleiches gilt für den Fall, dass der Benutzer die zugeteilte Unterkunft nicht mehr bewohnt oder für andere Zwecke, wie beispielsweise die Lagerung seines Hausrates, verwendet.
- (6) Weitere Gründe für eine Beendigung oder Widerrufung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn
 1. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte;
 2. keine Obdachlosigkeit mehr besteht;
 3. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, welche zur Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
 4. wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wurde;
 5. die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung verweigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen;
 6. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt.

§ 4 Untersuchungen und Schädlingsfreiheit

- (1) Der Benutzer einer Obdachlosenunterkunft hat der Stadt Bad Dürkheim entsprechend § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz vor Aufnahme, alternativ unverzüglich nach Aufnahme, ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm und ggf. allen eingewiesenen Haushaltsangehörigen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.
- (2) Die Stadt Bad Dürkheim kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer, z. B. durch sonstige ansteckende Krankheiten, in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (3) Die Stadt Bad Dürkheim kann darauf bestehen, dass sowohl die aufzunehmende Person und ggf. ihre Haushaltsangehörigen als auch deren Hausrat bei Aufnahme frei von tierischen Schädlingen (z. B. Läuse, Wanzen, Milben oder auch Ratten und Mäusen) ist.
- (4) Leidet ein Benutzer oder ggf. dessen Haushaltsangehörige an übertragbaren Krankheiten oder kann er solche übertragen, ohne selbst krank zu sein (Ausscheider), insbesondere an meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, oder ist er oder ggf. ein Haushaltsangehöriger oder sein Hausrat von tierischen Schädlingen befallen, hat der Benutzer die Leitung der Unterkunft unverzüglich zu unterrichten. Entsteht während der Benutzung der Unterkunft bei den verantwortlichen Mitarbeitenden der Stadt Bad Dürkheim aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Verdacht, dass ein Benutzer oder ggf. dessen Haushaltsangehörige an einer solchen ansteckenden Krankheit leidet oder diese übertragen kann oder dass er oder ggf. dessen Haushaltsangehörige oder sein Hausrat von tierischen Schädlingen befallen sind, so hat der Benutzer auf Verlangen der Stadt Bad Dürkheim sich unverzüglich ärztlich untersuchen zu lassen und durch ein ärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, dass von ihm oder ggf. dessen Haushaltsangehörige eine Infektionsgefahr oder Gefahr zur Übertragung von tierischen Schädlingen für die anderen Benutzer der Unterkunft nicht ausgeht. Dasselbe gilt im Fall von § 4 Abs. 4 Satz 1.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Räume können zur gemeinsamen Benutzung, auch ggf. personenfremd, zugewiesen werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist insbesondere in der Obdachlosenunterkunft ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

- (3) Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Bad Dürkheim unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist verboten:
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 4. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 5. in der Unterkunft zu rauchen, sowie Alkohol in exzessivem Umfang oder Betäubungsmittel zu konsumieren;
 6. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bad Dürkheim.
 7. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bad Dürkheim;
 8. eigene Möbelstücke, Geräte oder sonstige Gegenstände in die Obdachlosenunterkunft mitzubringen, dort aufzustellen oder übergangsweise zu lagern. Ausgenommen sind mit Zustimmung der Stadt Bad Dürkheim die notwendigen persönlichen Gegenstände des täglichen Bedarfs.
- (5) Die Zustimmung nach Absatz 4 Nr. 6 und 7 wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Bad Dürkheim insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung nach Absatz 4 Nr. 6 und 7 kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung nach Absatz 4 Nr. 6 und 7 kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Bad Dürkheim vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Bad Dürkheim diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt Bad Dürkheim kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

- (10) Die Beauftragten der Stadt Bad Dürkheim sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten und zu besichtigen. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Bad Dürkheim einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 6 Umsetzung in eine andere Unterkunft oder einem anderen Zimmer

Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Stadt Bad Dürkheim verwaltete Unterkunft und in ein anderes Zimmer in der gleichen Unterkunft möglich, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind z.B. gegeben, wenn

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bad Dürkheim und dem Vermieter beendet wird;
3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt Bad Dürkheim unverzüglich mitzuteilen;
4. der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt/geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert;
6. wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden;
7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/Flüchtlinge gegeben ist;
8. dem eingewiesenen Benutzer in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht;
9. die Stadt Bad Dürkheim zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;
10. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z.B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut);
11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.

§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Bad Dürkheim unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wird in der Unterkunft ein Befall mit tierischen Schädlingen festgestellt, ist dieser Befall von den Benutzern der Unterkunft sofort der Stadt Bad Dürkheim mitzuteilen. Die Benutzer müssen eine Schädlingsbekämpfung dulden und sind verpflichtet, an der Beseitigung der tierischen Schädlinge im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Für die Dauer der Schädlingsbekämpfung kann die Nutzung der Unterkunft eingeschränkt werden. Die Stadt Bad Dürkheim ist nicht verpflichtet, Ersatzwohnraum bereitzustellen.
- (4) Muss eine Unterkunft wegen eines schmutzigen und schlechten hygienischen Zustands auf Veranlassung der Stadt Bad Dürkheim gereinigt werden, tragen die dafür verantwortlichen Benutzer die entstehenden Kosten für die durchzuführenden Maßnahmen. Haben das Verhalten und die Lebensweise der Benutzer in der Unterkunft eine Schädlingsbekämpfung erforderlich gemacht, tragen die verantwortlichen Personen die dadurch entstehenden Kosten.
- (5) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Die Stadt Bad Dürkheim wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Bad Dürkheim zu beseitigen.

§ 8 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 9 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Bad Dürkheim besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Bad Dürkheim bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bad Dürkheim oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Bad Dürkheim kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt Bad Dürkheim kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird in der Regel vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Sofern sie noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Bad Dürkheim einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Zurückgelassene wertlose Sachen werden als Abfall betrachtet und nach den entsprechenden Vorgaben entsorgt.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden. Er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Die Haftung der Stadt Bad Dürkheim, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Bad Dürkheim keine Haftung.

§ 12 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Im Falle von unter Betreuung stehenden Personen sind die Personensorgeberechtigten bzw. die mit der Betreuung beauftragten Personen Schuldner der Gebühren.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt ab dem 01.08.2025
 - a) für eine erwachsene Person (Ü18) 350 Euro je Monat
 - b) für eine minderjährige Person (U18) 230 Euro je Monat
- (3) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr gem. Abs. 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 16 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung/Auszug.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so

entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 17 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsgebühr ausgestaltet und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG kann sie in Form eines Dauerbescheids festgesetzt werden. Die Gebühr wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 3.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 18 Schlüsselkaution

Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Die Kautions ist zu Beginn des Benutzungsverhältnisses bei der Stadt Bad Dürkheim zu hinterlegen.

IV. Ordnungswidrigkeiten - Schlussabstimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 1.000,00 Euro kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 nicht die erforderlichen Nachweise erbringt oder sich auf Verlangen der Stadt Bad Dürkheim nicht oder nicht unverzüglich ärztlich untersuchen lässt, um die erforderlichen Nachweise zu erbringen;
2. entgegen § 5 Abs. 1 eine Unterkunft nicht benutzt, anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
4. entgegen § 5 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
5. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
6. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 5 in der Unterkunft raucht, Alkohol in exzessivem Umfang oder Betäubungsmittel konsumiert;
9. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 6 Kraftfahrzeuge o.ä. ohne Zustimmung abstellt;

10. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 7 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Bad Dürkheim;
11. entgegen § 5 Abs. 10 den Beauftragen der Stadt Bad Dürkheim den Zutritt verwehrt;
12. entgegen § 7 Abs. 1 handelt;
13. entgegen § 7 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
14. entgegen § 7 Abs. 3 und 4 an der Beseitigung tierischer Schädlinge nicht oder nicht im erforderlichen Umfang mitwirkt;
15. entgegen § 8 der Räum- und Streupflicht nicht nachkommt;
16. entgegen § 9 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
17. entgegen § 10 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgibt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in vorstehender Form am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Satzungen über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften, die dieser Fassung entsprechen oder widersprechen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Bad Dürkheim, den 24.06.2025

gez.
Jonathan Berggötz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.